

S T A T U T E N

des

“VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ERNEUERUNG VON LAA AN DER THAYA“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ERNEUERUNG VON LAA AN DER THAYA“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Laa und erstreckt seine Tätigkeit im wesentlichen auf den Bereich der Stadt Laa.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt u. a. den Zweck, die Erneuerung der Altstadtteile und den Denkmalschutz zu unterstützen, sowie die Erforschung der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Geschichte der Stadt voranzutreiben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- 1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - 1) Veranstaltungen verschiedenster Art, z. B. Vorträge, Versammlungen, Führungen, Ausstellungen, Kulturfahrten, Kulturhefte usw.
 - 2) Die Erforschung aller Voraussetzungen einer städtebaulich, wirtschaftlich und soziologisch vernünftigen Stadterneuerung.
- 3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Finanzielle Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden.
 - b) Der Ankauf von Liegenschaften für die Erreichung des Vereinszweckes der Stadterneuerung.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen. Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein emannt werden.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind; auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluß der Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht kann von allen Mitgliedern wahrgenommen werden. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) Als Organe des Vereins fungieren:
 - 1) Die Generalversammlung
 - 2) Der Vorstand
 - 3) Der Beirat
 - 4) Die Rechnungsprüfer
 - 5) Das Schiedsgericht
- 2) Die genannten Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- 2) Auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 3) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 4) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes ihre Beschlußfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 5) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- 6) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 7) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluß von der Vereinsmitgliedschaft;
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.
- 4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 5) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 6) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§12

Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung der Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;

g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er fungiert auch als Hilfskraft des Obmannes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 13a

Der Beirat

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in den jeweiligen Vereinsangelegenheiten. Zu diesem Zwecke wird der Beirat bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können nach einer Unterbrechung von drei Jahren wieder gewählt werden.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.

2) Bei freiwilliger Auflösung soll das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya, fallen, die dieses gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zuzuführen hat.

Laa/Thaya, 20. Mai 2002

Mag. Alois Toriser OSTR. Mag. Alois Toriser
Obmann

F. Gotschim GR Friedrich Gotschim
Obmannstellvertreter

Manfred Staribacher GR Manfred Staribacher
Kassier

Renate Bischinger Renate Bischinger
Schriftführer

Rudolf Fürnkranz HR Dr. Rudolf Fürnkranz
Vorstandsmitglied

Adolf Schütz LAbg.i.R. Adolf Schütz
Vorstandsmitglied

Mag. Bruno Waigner Mag. Bruno Waigner
Vorstandsmitglied